

LOKALES NETZWERK



KIND UND FAMILIE

GESCHÄFTSORDNUNG DES LOKALEN NETZWERKS KIND UND FAMILIE

Bundesinitiative
Frühe Hilfen

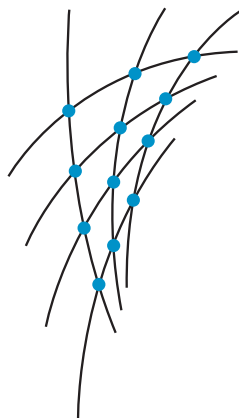


FLENSBURG



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Begriff	04
§ 2 Zweck	04
§ 3 Rechtliche Grundlagen	05
§ 4 Zielgruppen	05
§ 5 Organisation und Arbeitsform	06
§ 6 Arbeitsstruktur der einzelnen Organe	06
§ 7 Mitglieder	08
§ 8 Aufgaben	09
§ 9 Änderung der Geschäftsordnung	10
§ 10 Anhänge	10
§ 11 Inkrafttreten	10
Anhänge	11



EINLEITUNG

Der Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen ist eine gesetzlich verbindliche Aufgabe, die auf Bundes- Landes- und kommunaler Ebene unterstützt wird. Doch was sind Frühe Hilfen? Nach einer Begriffsbestimmung des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen (NZFH) bilden Frühe Hilfen lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft. Ziel Früher Hilfen ist es nach dieser Definition, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Dies soll sowohl mit einer flächendeckenden Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten als auch durch die Verbesserung der Qualität der Versorgung erreicht werden. Die Angebotsformen Früher Hilfen umfassen demnach vielfältige Angebote, die sowohl allgemein als auch spezifisch sind, sich aufeinander beziehen und ergänzen sollen und gleichermassen universell-präventive Angebote der Gesundheitsförderung als auch selektiv-präventive Angebote für Familien in Problemlagen einschliessen sollen. Frühe Hilfen, so die Begriffsbestimmung, basieren dabei vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, wobei auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit einbezogen werden. Dies bedeutet die Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Unbestritten ist auch, dass es bereits viele gute Angebote für junge Familie gibt. Die Hilfe- und Unterstützungsangebote sind breit gefächert. Zahlreiche Einrichtungen und Dienste stehen bereit, um Familien zu unterstützen. Jedoch mangelt es manchmal am Wissen um die Möglichkeiten des anderen. So heisst es auch in der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ von 2012 dass die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Systemen wichtig ist, da auf diese Weise frühzeitig Belastungen von Familien erkannt und passende Unterstützung angeboten werden können und dass es zum Wohle der Kinder unerlässlich ist, dass die Verantwortlichen in den Systemen in regelmässigem Kontakt miteinander stehen und dass persönliche oder strukturelle Hemmnisse für Kooperation abgebaut werden.

Dies verdeutlicht, welche wichtige Rolle eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich der Frühen Hilfen spielt, um nicht nur eine breit gefächerte und qualitativ gut ausgestattete Angebotsstruktur zu entwickeln, sondern dafür zu sorgen, dass die angebotenen Hilfen auch dort ankommen, wo sie gebraucht werden und die viel beschworene Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz greifen kann.

Die Akteure in Flensburg haben dies nun schon vor gut 10 Jahren erkannt und in verschiedenen Arbeitskreisen die Grundlagen für den Zusammenschluss in einem stadtweiten Netzwerk gelegt, um auf diese Weise Strukturen zu schaffen, die gezielt präventiv wirken und ein gesundes Aufwachsen in Flensburg unterstützen. Das Lokale Netzwerk Kind und Familie wurde schließlich im Jahr 2007 gegründet und seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen S.-H.“ (Landeskinderschutzgesetz) im Jahr 2008 übernimmt das Netzwerk die gesetzlichen Aufgaben der Netzwerkarbeit nach §8 dieses Gesetzes.

Auch auf Bundesebene hat die Stärkung der Prävention durch Frühe Hilfen in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. So ist mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 auch das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) in Kraft getreten, wodurch den Netzwerken Früher Hilfen weitere Aufgaben übertragen wurden. Unter anderem besteht nun der gesetzliche Auftrag, verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Netzwerk zu vereinbaren und zu verschriftlichen, sowie ein Strukturkonzept über die Netzwerkarbeit zu erstellen. Vor diesem Hintergrund wurde die vorliegende Geschäftsordnung des Lokalen Netzwerkes Kind und Familie so umfangreich verfasst, dass sie beiden gesetzlichen Anforderungen Rechnung trägt.

§ 1 BEGRIFF

Das Lokale Netzwerk Kind und Familie, im Folgenden „Netzwerk“ genannt, ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern öffentlicher und freier Träger und anderer Vereine, Organisationen, Institutionen, Verbände und Einzelpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Folgenden „Mitglieder“ genannt. Im Zuge des neuen Bundeskinderschutzgesetzes und anschließender Prozesse wurden und werden die Aufgaben, die Inhalte und der Teilnehmerkreis des Netzwerkes stetig angepasst.

§ 2 ZWECK

Die Netzwerkmitglieder verstehen sich als Verantwortungsgemeinschaft. Sie sind gleichberechtigte Partner und Verbündete im gemeinsamen Bestreben, die Lebensbedingungen Flensburger Kinder und Familien zu verbessern und Angebote so zu gestalten und weiter zu entwickeln, dass sie ein gesundes, positives und gewaltfreies Aufwachsen für alle ermöglichen.

Ziel des Netzwerkes ist es daher, die Rahmenbedingungen für gesundes Aufwachsen in Flensburg zu verbessern. Dazu gehört es, passgenaue Hilfen frühzeitig zu ermöglichen. Maßgeblich für die Umsetzung dieses Ziels sind hierbei insbesondere:

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit der wesentlichen Akteure
- Verzahnung der entsprechenden Angebote
- Abstimmung und Weiterentwicklung der Angebote
- Entwicklung neuer Maßnahmen
- Schaffung kurzer Kommunikationswege
- Informationsaustausch
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen

Die Institutionalisierung der Zusammenarbeit ermöglicht eine gemeinsame Einschätzung der Bedarfe von Familien sowie entsprechende Reaktionen durch Leistungen und Angebote. Im Sinne der Prävention sollen sich diese Angebote durch ihre Niedrigschwelligkeit auszeichnen. Auf dieser Grundlage sollen Strukturen geschaffen, ausgebaut und verfestigt werden die zu einem gesünderen aufwachsen für alle beitragen.

Die Angebote werden im Rahmen der Zusammenarbeit dahingehend aufeinander abgestimmt, den Familien ein bestmögliches Unterstützungssystem anzubieten. Dieses Vorgehen gewährleistet eine stetige, fachlich fundierte Weiterentwicklung der niedrighwelligen und präventiven Angebote für Familien in Flensburg. Das Netzwerk bearbeitet somit die Themen der Frühen Hilfen und wirkt maßgeblich an der Umsetzung der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ mit.

§ 3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Arbeit des Netzwerkes begründet sich auf folgenden Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen:

- (1) § 8 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ (Landeskinderschutzgesetz)
- (2) §3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, Synopse zum Bundeskinder-schutzgesetzes)
- (3) §78 SGB VIII. (Arbeitsgemeinschaften)
- (4) Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012-2015“ (B-L-VV)

§ 4 ZIELGRUPPEN

Zielgruppe des Netzwerkes sind (werdende) Mütter und Väter sowie Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren und deren Familien. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Familien mit vielfältigen sozioökonomischen Belastungen, die eine Benachteiligung der gesunden psychosozialen Entwicklung und der Bildungschancen bedeuten. Durch eine gute und vielfältige Angebotsstruktur sollen Familien unterstützt und befähigt werden, gesundheitsbewusstes Verhalten und kognitive, erzieherische, emotionale sowie Alltagskompetenzen zu entwickeln und auszubauen. Mitbestimmungs- und Partizipationsprozesse zur Beteiligung von Kindern und Familien bei der Gestaltung von Beratungs- Unterstützungs- und Hilfeangeboten werden grundsätzlich angestrebt.

§ 5 ORGANISATION UND ARBEITSFORM

1) Die Organisation

des Lokalen Netzwerkes Kind und Familie und die Durchführung der Netzwerktreffen wird als gemeinsame Aufgabe des Fachbereiches „Jugend, Soziales, Gesundheit“ verstanden und wird durch die Sozialpädagogischen Dienste und die Gesundheitsdienste der Stadt Flensburg sichergestellt. In leitender Funktion agieren die Abteilungsleitung der Sozialpädagogischen Dienste und die Leitung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes. Sie übernehmen damit, gemeinsam mit der Koordinierungsstelle, die Geschäftsführung des Netzwerkes.

2) Die Netzwerkarbeit

findet dabei in folgenden Organen/Arbeitsformen statt:

1. Die Netzwerktreffen
2. Themenspezifische Arbeitsgruppen
3. Koordination des Netzwerkes
4. Fachtage

3) Kooperation und Einbindung

Neben dem Lokalen Netzwerk Kind und Familie bestehen weitere Arbeitsgruppen, Arbeitskreise und Teilnetzwerke, die im Themenbereich Kinderschutz und Prävention aktiv sind. Zwischen dem Lokalen Netzwerk und diesen weiteren Arbeitsgruppen besteht ein regelmäßiger Austausch, der dazu dient, Doppelstrukturen zu vermeiden und die Erkenntnisse, Erfahrungen und Arbeitsergebnisse nutzen zu können.

§ 6 ARBEITSSTRUKTUR DER EINZELNEN ORGANE

(1) Netzwerktreffen

Die Netzwerktreffen finden nach Bedarf 4-mal jährlich, mindesten jedoch einmal pro Halbjahr statt. Mindestens eine dieser Sitzungen wird gemeinsam mit dem Kooperationskreis (nach §12 des „Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen S.-H.“) durchgeführt. Die Termine werden nach Möglichkeit zum Ende des Vorjahres festgelegt. Zwei Wochen vor jedem Treffen wird von der Koordinierungsstelle unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Das Netzwerk nimmt dabei die Aufgabe einer Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII wahr und gibt Empfehlungen, die dem Regionalen Arbeitskreis und dem Jugendhilfeausschuss als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen. Es wird dabei angestrebt, gemeinsame Empfehlungen und Stellungnahmen aller Netzwerkmitglieder zu erarbeiten. Gibt es unterschiedliche fachliche Einschätzungen bezüglich einer Stellungnahme/Empfehlung die im Rahmen der „AG nach §78“ erfolgt, werden die Stimmen der im SGB VIII vorgesehenen anerkannten Jugendhilfeträger und Träger geförderter Jugendhilfemaßnahmen als Empfehlung an die Entscheidungsgremien weitergeleitet. Damit wird die gesetzlich vorgesehene Trägerbeteiligung in der Jugendhilfeplanung auch im breiter aufgestellten Netzwerk gewährleistet.

(2) Themenspezifische und zeitweilige Arbeitsgruppen

Zur Klärung spezifischer Fragestellungen und Fachthemen kann das Netzwerk Unterarbeitsgruppen bilden. Diese werden aus Fachkräften der Mitgliedsinstitutionen gebildet. Bei Bedarf werden auch externe Fachkräfte zur Mitarbeit in einer Unterarbeitsgruppe angefragt. Dem Netzwerk wird in jeder Sitzung der aktuelle Sachstand der Arbeitsgruppen mitgeteilt. Nach Abschluss einer Unterarbeitsgruppe werden die Ergebnisse dem Netzwerk vorgestellt und mögliche Empfehlungen und Ausarbeitungen zur Abstimmung gegeben.

Die Organisation der Unterarbeitsgruppen, inklusive Vor- und Nachbereitung und Ergebnissicherung liegt in der Regel in der Zuständigkeit der Koordinierungsstelle.

(3) Koordination des Netzwerkes

Die Koordination und Organisation von Netzwerktreffen sowie den themenspezifischen Arbeitsgruppen erfolgt über die Koordinierungsstelle für Frühe Hilfen. In diesen Arbeitsbereich gehören die Verantwortung zur Erstellung einer Tagesordnung, die Einladung zu Netzwerktreffen und Arbeitsgruppen, sowie die Erstellung und Versendung der Protokolle. Zudem wird die Bearbeitung von Aufgaben und Aufträgen, die aus den Arbeitsgruppen hervorgehen, durch die Koordinierungsstelle sichergestellt.

Auch wird durch die Koordination der Informationstransfer zu und aus landes- und bundesweiten Gremien sichergestellt und die Netzwerkmitglieder über aktuelle rechtliche Entwicklungen im Feld der Frühen Hilfen auf dem Laufenden gehalten.

Die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen versteht sich dabei als Dienstleister der Netzwerkpartner und ist im Namen des Netzwerkes tätig.

(4) Fachtage

Die Fachtage dienen der Weiterqualifizierung der Akteure die mit Kindern oder Jugendlichen Arbeiten und sind damit ein qualitätssicherndes Instrument. Die Themen werden im Lokalen Netzwerk entwickelt. Ziel ist es, mindesten einen Fachtag im Jahr durchzuführen.

Die inhaltliche Ausgestaltung eines Fachtages erfolgt aufgrund spezifischer Themenwünsche aus dem Netzwerk unter Federführung der Koordinierungsstelle und in Zusammenarbeit mit Teilnehmern des Netzwerkes. Die Koordinierungsstelle stellt dabei die organisatorische Abwicklung sicher und übernimmt die Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten.

§7 MITGLIEDER

(1) Mitglieder und Neuaufnahmen

Mitglieder des Netzwerkes sind die in den Paragraphen §3 KKG und §8 LKiSchG genannten Akteure, sowie Fachkräfte, die insbesondere in Bereichen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens tätig sind und präventive Kinder- und Jugendarbeit leisten und unterstützen. Die Auswahl der Netzwerkmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen sowie nach der fachlichen Einschätzung der bereits vertretenen Fachkräfte. Es liegt im Verantwortungsbereich der Koordinierungsstelle darauf zu achten und darauf hinzuwirken, dass alle gesetzlich genannten Akteure im Netzwerk mittelbar und unmittelbar vertreten sind. Das Netzwerk ist für neue Netzwerkmitglieder grundsätzlich offen, konkrete Anfragen werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Netzwerk bearbeitet. Sonderregelungen sind in Absprache mit den Netzwerkpartnern möglich.

(3) Mitgliederübersicht

Die Mitglieder des Lokalen Netzwerkes sowie die von ihnen vertretenen Institutionen, Einrichtungen und Angebote sind in der jeweils aktuellen Fassung als Anhang dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

(4) Multiplikatorenfunktion

Einige Netzwerkpartner sind als Multiplikatoren im Netzwerk vertreten und gewährleisten einen Informationstransfer an die von ihnen vertretenen Institutionen und Akteure. Welche Netzwerkpartner welche Institution oder Einzelperson vertreten, ist der jeweils aktuellen Version des Anhangs „Mitgliederübersicht“ zu entnehmen.

(5) Vertretung

Die beteiligten Netzwerkmitglieder können einen verantwortlichen Vertreter benennen, der in Vertretung für das Mitglied an den Netzwerktreffen teilnehmen kann. In diesem Falle sind die Vertreter in der Mitgliederübersicht aufgeführt.

§8 AUFGABEN

Die Aufgaben des Lokalen Netzwerkes Kind und Familie setzen sich insbesondere aus folgenden Inhalten zusammen:

- Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungserbringungen,
- Sicherstellung eines engen Informationsaustausches über das bestehende Versorgungssystem und gegenseitige Information z.B. über Angebote und Gesetzesveränderungen
- Mitentscheidung über strategische Ausrichtungen und (Weiter-) Entwicklungen im Bereich der Frühen Hilfen in Flensburg
- Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen
- Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung bei drohender Kindeswohlgefährdung,
- (Weiter-)Entwicklung von Kooperationsstrukturen (z.B. Rahmenbedingungen zur anonymisierten Fallberatung)
- Weiterbildung und Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit

§9 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Das Lokale Netzwerk Kind und Familie wird weiterhin auf Entwicklungen im Bereich der Frühen Hilfen reagieren und sich konzeptionell weiterentwickeln. Im Zuge dessen wird auch eine regelmäßige Anpassung und Fortschreibung der vorliegenden Geschäftsordnung erfolgen. Eine Aktualitätsüberprüfung und ggf. Überarbeitung der Geschäftsordnung wird alle zwei Jahre angestrebt. Die jeweils letzte Version bleibt bis zum Erscheinen einer neueren Version gültig. Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Tagung des Netzwerkes und einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei ist zu beachten, dass für eine gültige Abstimmung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

§10 ANHÄNGE

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung

1) Gesetzliche Grundlagen:

- a. § 8 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig Holstein (Landeskinderschutzgesetz)
- b. §3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- c. § 78 SGB VIII
- d. Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung
„Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen“

2) Strukturübersicht der Frühen Hilfen in Flensburg

- a. Strukturskizze des Lokalen Netzwerkes Kind und Familie
- b. Erläuterung der einzelnen Gremien

3) Arbeitsweise im Netzwerk

- a. Aufgaben der Netzwerkpartner
- b. Aufgaben der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen

4) Mitgliederliste der Netzwerkmitglieder als Einleger

§11 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung wurde in der Netzwerksitzung am 27.01.2016 beschlossen und tritt damit in Kraft.

ANHANG 1: „GESETZLICHE GRUNDLAGEN“

1.1 LANDESKINDERSCHUTZGESETZ

Im §8 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig Holstein (Landeskinderschutzgesetz) ist die Zusammenarbeit in Lokalen Netzwerken festgeschrieben. Das Gesetz gibt vor, Netzwerke „(...) für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter (...)“ einzurichten. (KiSchG S.-H. §8 Abs.1)

wesentliche Inhalte und Grundlagen der Zusammenarbeit der Netzwerkpartner

- 1.) Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
- 2.) Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
- 3.) Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
- 4.) Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
- 5.) Individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der betroffenen
- 6.) Anonymisierte Fallberatung,
- 7.) Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
- 8.) Öffentlichkeitsarbeit.

Teilnehmer nach § 8 des Landeskinderschutzgesetzes sind insbesondere folgende:

- 1.) das Jugendamt, die Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt,
- 2.) Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen,
- 3.) Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- 4.) Kinderschutzorganisationen und –zentren,
- 5.) niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
- 6.) Entbindungs- und Kinderkliniken,
- 7.) Hebammen,
- 8.) Schwangerschaftsberatungsstellen,
- 9.) Frauenunterstützungseinrichtungen,
- 10.) Träger der Behindertenhilfe und Verbände für Menschen mit Behinderung und
- 11.) die Polizei.

1.2 BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Das Bundeskinderschutzgesetz wurde zum 01.01.12 verabschiedet und setzt sich zum einen aus Änderungen des SGB VIII und zum anderen aus dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zusammen. Die Regelungen zur Zusammenarbeit in Netzwerken sind in § 3 des KKG getroffen:

„In den Ländern werden insbesondere im Bereich Frühe Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebotsspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung- und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.“ (KKG §3 Abs.1).

Folgende Einrichtungen und Dienste sollen nach §3 in der Zusammenarbeit vertreten sein:

- 1.) Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- 2.) Einrichtungen und Dienste mit denen Verträge nach §75 Abs.3 SGB XII bestehen,
- 3.) Gesundheitsämter,
- 4.) Sozialämter,
- 5.) Gemeinsame Servicestellen,
- 6.) Schulen,
- 7.) Polizei- und Ordnungsbehörden,
- 8.) Agenturen für Arbeit,
- 9.) Krankenhäuser,
- 10.) Sozialpädiatrische Zentren,
- 11.) Frühförderstellen,
- 12.) Beratungsstellen für soziale Problemlagen,
- 13.) Beratungsstellen nach §3 und §8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 14.) Einrichtungen und Dienste der Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
- 15.) Familienbildungsstätten,
- 16.) Familiengerichte,
- 17.) Angehörige von Heilberufen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt im Rahmen des § 3 Abs. 4 KKG Mittel bereit, die unter anderem den Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen fördern. Die Grundlagen für die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen wurden in der Bund- Länder- Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012-2015“ (B-L-VV) präzisiert.

1.3 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN NACH §78, SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

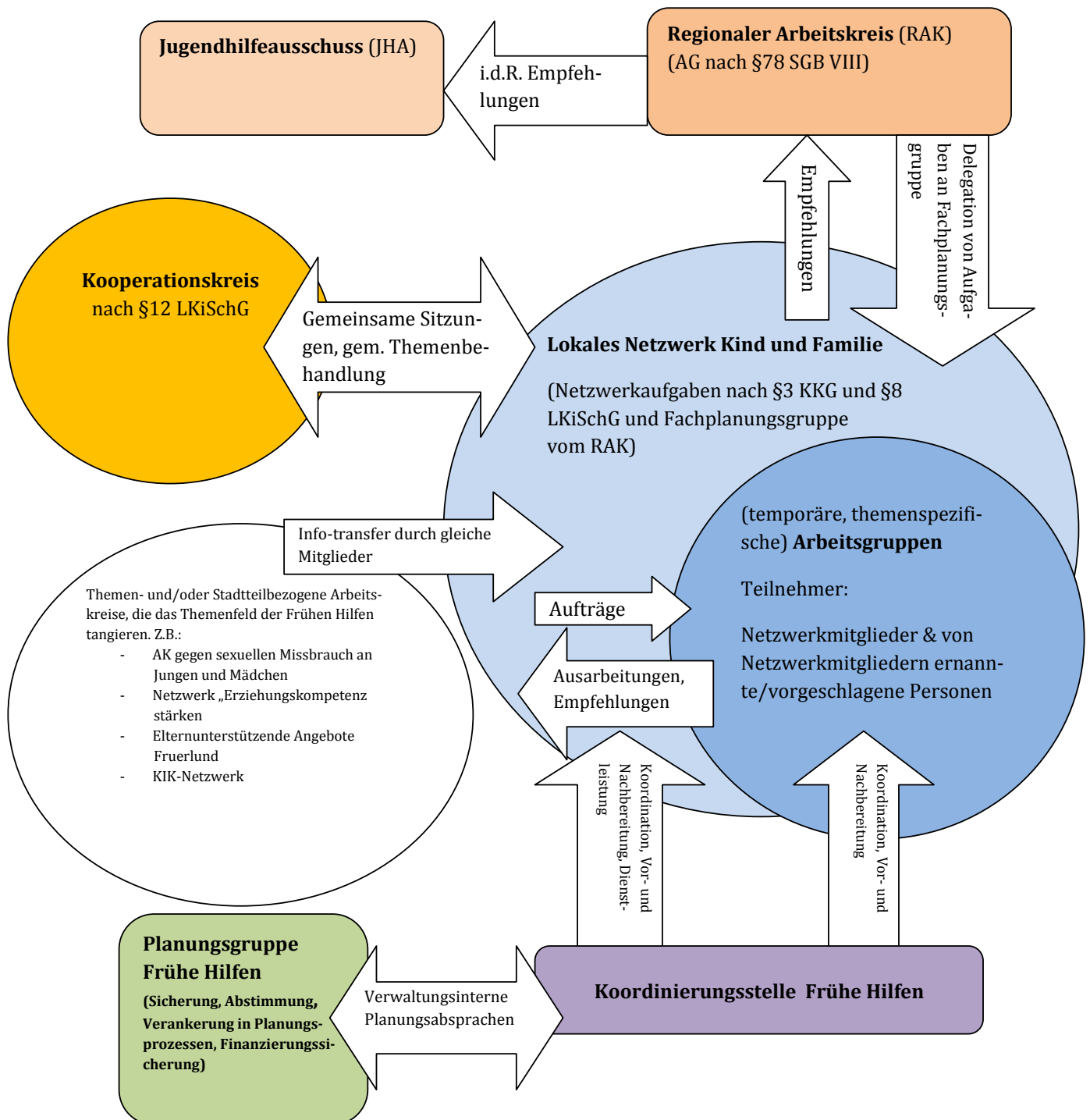
1.4 BUND-LÄNDER-VERWALTUNGSVEREINBARUNG „BUNDESINITIATIVE NETZWERKE FRÜHE HILFEN UND FAMILIENHEBAMMEN 2012-2015“ (B-L-VV)

Laut Artikel 2, Absatz 3 der B-L-VV sind Netzwerke mit Zuständigkeit der Frühen Hilfen förderfähig, wenn:

- Sie mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und -ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung einbinden
- Der örtliche Träger der Jugendhilfe (sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft) eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vorhält
- Qualitätsstandards – auch zum Umgang mit Einzelfällen – und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk vorgesehen sind.

ANHANG 2: STRUKTURÜBERSICHT DER FRÜHEN HILFEN IN FLENSBURG

2.1 STRUKTURSKEZZE DES LOKALEN NETZWERKES KIND UND FAMILIE



2.2 ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN GREMIEN

REGIONALER ARBEITSKREIS (RAK)

Der RAK basiert auf dem §78, SGB VIII und dem §4, SGB XII.

Die Mitglieder des RAK sind Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe, der öffentlichen Sozialhilfe, der Gesundheitsdienste, der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern VIII, IX und XII.

Der RAK versteht sich als Informations-, Beratungs-, Steuerungs- und Initiativgremium. Neben der Bearbeitung von Grundsatzthemen im Bereich Jugend, Soziales, Gesundheit werden Abstimmung geplanter Maßnahmen und gemeinsamer oder ergänzender Erbringungen von Leistungen getroffen.

Das Lokalen Netzwerkes Kind und Familie lässt sich als Fachplanungsgruppe des RAK einordnen. Demnach stellt der RAK ein Entscheidungsgremium für Vorschläge aus dem Lokalen Netzwerk dar.

KOOPERATIONSKREIS

Der Kooperationskreis basiert auf §12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Landeskinderschutzgesetz). Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe, des Gesundheitsamt, von Schulen, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Familiengerichtes. Das Ziel des Kooperationskreises ist die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung. Das Lokale Netzwerk tagt mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Kooperationskreis. In diesen Sitzungen werden gemeinsame Themen bearbeitet und Informationen zwischen den beiden Netzwerken ausgetauscht.

PLANUNGSGRUPPE FRÜHE HILFEN

Die Planungsgruppe Frühe Hilfen ist das fachliche Organ, in dem grundlegende Strukturen und Konzepte im Bereich Frühe Hilfen verwaltungsintern abgestimmt werden. Die Planungsgruppe Frühe Hilfen setzt sich aus Mitarbeitern der Sozialpädagogischen Dienste, der Gesundheitsdienste und der Sozial- und Jugendhilfeplanung der Stadt Flensburg zusammen.

Zu der Gruppe gehören:

- Die Leitung des Sozialpädagogischen Dienstes
- Die Leitung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes
- die Koordination der städtischen Familienhebammen
- Die Gesundheitsplanung
- Die Sozial- und Jugendhilfeplanung
- Die Leitung des Bezirkssozialdienstes
- Die Koordinierungsstelle für Frühe Hilfen

Die Planungsgruppe trifft sich einmal monatlich. Ein wesentliches Ziel der Planungsgruppe ist die Intensivierung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen. Neben dem Informationsaustausch und der Planung der Sitzungen des Lokalen Netzwerkes werden aktuelle Themen und Entwicklungen in den Frühen Hilfen diskutiert und für das Netzwerk gesammelt. Darüber hinaus wird die städtische Gesamtstrategie der Frühen Hilfen auf Grundlage der Impulse aus dem Netzwerk in der Planungsgruppe Frühe Hilfen verwaltungsintern weiterentwickelt und abgestimmt. Die Planungsgruppe versteht sich als vermittelndes Organ zwischen dem Netzwerk und Verwaltungsinternen Strukturen und stellt die strategische Gesamtplanung der Frühen Hilfen in Flensburg sicher. Darüber hinaus ist die Planungsgruppe Frühe Hilfen an der Vorbereitung der Netzwerktreffen beteiligt. Die Organisation der Planungsgruppe, sowie die Sicherung der Ergebnisse in Protokollen liegen in der Verantwortung der Koordinierungsstelle.

ANHANG 3: ARBEITSWEISE IM NETZWERK

3.1 AUFGABEN DER NETZWERKPARTNER

ABSTIMMUNG ZWISCHEN DEN BETEILIGTEN ZUR ERBRINGUNG FRÜHER UND RECHTZEITIGER HILFEN UND LEISTUNGEN

Die Mitglieder des Lokalen Netzwerkes tauschen sich darüber aus, ob und inwiefern das Unterstützungssystem früher und rechtzeitiger Hilfen in Flensburg die Bedarfe von werdenden Eltern und Familien mit Kindern von 0-18 Jahren deckt. Werden durch die Fachkräfte Angebotslücken für eine

bestimmte Zielgruppe vermutet, können im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe unter Einbeziehung weiterer Planungsinstanzen, mögliche Maßnahmvorschläge erarbeitet werden. Im fachlichen Austausch werden die erarbeiteten Maßnahmen und Angebote anschließend vorgestellt und wird, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen der vertretenen Einrichtungen, geklärt, wie diese umgesetzt werden könnten.

REALISIERUNG DER ERFORDERLICHEN HILFEN UND LEISTUNGEN

In der Arbeit des Lokalen Netzwerkes können Bedarfe nach Hilfen und Leistungen festgestellt werden und fachliche Einschätzungen vorgenommen werden, mit welchen Angeboten sinnvoll auf diese Bedarfe reagiert werden kann. Bei der Planung und Gestaltung der Umsetzung wirkt die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen mit und stellt eine Rückkopplung zum Lokalen Netzwerk sicher. Darüber hinaus können die fachlichen Einschätzungen der Mitglieder des Lokalen Netzwerkes als weitere Entscheidungsgrundlage für den Regionalen Arbeitskreis und den Jugendhilfe- und den Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen dienen.

WEITERVERMITTLUNG

Aufgrund der heterogenen und komplexen Problemlagen ist für einen gelingenden Kinderschutz und frühzeitige Hilfen die interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit erforderlich. Dieses Selbstverständnis wird von den Beteiligten anerkannt und in ihr berufliches Handeln eigenverantwortlich integriert. Wenn Netzwerkpartner die als sinnvoll erachtete Unterstützung für Familien und Kinder nicht durch eigene Angebote erbringen können, vermitteln sie daher im Einvernehmen mit den Familien an andere Angebote weiter.

MELDEPFLICHT BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die Beteiligten agieren bei einem berechtigten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemäß der für ihren Arbeitsbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei sind alle Möglichkeiten der Unterstützung (auch durch andere Netzwerkpartner oder Kooperationskreispartner) auszuschöpfen.

VORSTELLUNG DES EIGENEN ARBEITSFELDES

Der Austausch und das Kennenlernen der Akteure und deren Tätigkeitsbereiche ist Bestandteil der Netzwerkarbeit. Jedes Netzwerkmitglied erhält die Möglichkeit, sich und seine Einrichtung vorzustellen und Rückfragen hierzu zu beantworten. Diese Vorstellungsrunden ermöglichen ein besseres Verständnis der jeweiligen Aufträge, Möglichkeiten und Grenzen der Vertreter und Einrichtungen und haben sich für die Zusammenarbeit als sehr hilfreich erwiesen. Neben dem fachlichen Austausch befördert das regelmäßige Zusammenkommen in den Sitzungen das persönliche Kennenlernen und bietet die Möglichkeit eines informellen Austausches, der als ebenso bedeutend zu werten ist, wie die formalisierten Strukturen des Austausches.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit präsentiert sich das Lokale Netzwerk z.B. in Flyern und auf der Homepage der Stadt Flensburg. Beschreibung von Aufgaben, Bereits erreichte Ziele, sowie aktuelle Fortbildungsinformationen werden bereitgestellt und abgebildet. Der Koordinierungsstelle obliegt dabei die Verantwortung für die Pflege und Aktualisierung der bereitgestellten Informationen.

3.2 AUFGABEN DER KOORDINIERUNGSSTELLE FRÜHE HILFEN

Die Arbeit der Koordinierungsstelle ist darauf ausgelegt, die Strukturen der Frühen Hilfen in Flensburg zu fördern und auszubauen und die Akteure darin zu unterstützen, möglichst allen Familien und Kindern in Flensburg ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und verschiedene und bedarfsgerechte Hilfen gezielt zur Verfügung zu stellen. Der Koordinierungsstelle obliegt damit – in enger Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung – die konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung der Frühen Hilfen in Flensburg. Sie bildet somit auch eine Schnittstelle der Jugendhilfe zu weiteren Ressorts, wie dem Gesundheitsbereich und dem Bildungsbereich.

NETZWERKSPEZIFISCHE AUFGABEN DER KOORDINIERUNGSSTELLE

Eine Zentrale Aufgabe der Koordinierungsstelle liegt in der Koordination und Organisation der Netzwerktreffen und der themenspezifischen

Arbeitsgruppen. Die Koordinatorin ist außerdem Ansprechpartnerin für alle Anliegen bezüglich „Früher Hilfen“ sowie des Lokalen Netzwerks Kind und Familie. Neben der Planung und Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und themenspezifischen Arbeitsgruppen gehört die Bearbeitung von Aufgaben und Aufträgen, die aus den Arbeitsgruppen hervorgehen, zu ihren Tätigkeiten. Die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen versteht sich dabei als Dienstleister der Netzwerkpartner und ist im Namen des Netzwerkes tätig.

VOR- UND NACHBEREITUNG DER NETZWERKTREFFEN

Die Koordinatorin der Frühen Hilfen bereitet alle Treffen des Netzwerkes und seiner Untergruppen vor. Dazu gehören die Raumplanung, die Zusammenstellung und Strukturierung von Themen und das Einladen der Akteure. Die Ergebnisse der Netzwerksitzungen werden in Protokollen festgehalten und allen Akteuren zugänglich gemacht.

FLANKIERENDE ARBEIT

Die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen ist Ansprechpartner der Netzwerkpartner in allen Fragen rund um die Netzwerkarbeit und die erarbeiteten/ zu erarbeitenden Themen. Sie gibt Unterstützung und Hilfestellung, um den Netzwerkpartnern die Zusammenarbeit zu erleichtern und die Qualität der fachlichen Arbeit zu fördern. Sie bietet bei Bedarf kollegiale Beratung oder Fachberatung der Netzwerkpartner an.

TRANSPARENTE KOMMUNIKATION VON ERGEBNISSEN UND AKTIVITÄTEN

Die Koordinierungsstelle Frühe Hilfen sorgt für eine transparente und den unterschiedlichen Fachexpertisen angemessene Kommunikation von Ergebnissen und Aktivitäten, so dass sich die Netzwerkpartner, unabhängig ihrer Profession oder Fachgebietszugehörigkeit gut informiert und eingebunden fühlen.

NETZWERKARBEIT

Die Koordinatorin für Frühe Hilfen nimmt an Sitzungen von Netzwerken und Arbeitskreisen teil, die sich thematisch im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes bewegen und stellt einen Wissens- und Informationstransfer zwischen den einzelnen Kreisen und dem lokalen Netzwerk Kind und Familie sicher. Sie vertritt damit das Netzwerk nach innen und außen, knüpft Kontakte und strebt die Einbindung weiterer relevanter Netzwerkpartner an.

BEGLEITUNG VON PROJEKTEN

Die Projekte des Lokalen Netzwerkes Kind und Familie werden durch die Koordinierungsstelle begleitet und unterstützt. Hierzu gehören die Bearbeitung von Aufgaben, die im Rahmen der Sicherung finanzieller Förderungen anfallen, sowie die Unterstützung der Träger bei der Antragstellung von Fördermitteln. Bei dem Auf- und Ausbau von Projekten unterstützt die Koordinierungsstelle bei der Entwicklung von Konzepten und bei der Finanzierungsplanung.

SICHERSTELLUNG EINES ENGEN INFORMATIONSAUSTAUSCHES

Ein Austausch über das bestehende Versorgungssystem und neue Angebote einzelner Einrichtungen findet regelmäßig in den Sitzungen des Lokalen Netzwerkes statt. Darüber hinaus informiert die Koordinatorin für Frühe Hilfen z.B. über Gesetzesänderungen und überregionale Entwicklungen im Bereich Frühe Hilfen.

WEITERBILDUNG UND FORTBILDUNG VON FACHKRÄFTEN UND EHRENAMTLICH TÄTIGEN PERSONEN

Die Koordinierungsstelle fördert die konkrete Arbeit von Netzwerkpartnern durch die Organisation und Veranstaltung von Qualifizierungsangeboten. Diese werden vornehmlich über die regelmäßige Veranstaltung von Fachtagen realisiert. Die Planung dieser Fachtage erfolgt durch die Koordinatorin für Frühe Hilfen unter Mitwirkung der Teilnehmer des Lokalen Netzwerkes. Die Festlegung des Themas und die Entscheidung darüber, welcher Teilnehmerkreis eingeladen werden soll, werden in den Sitzungen des Lokalen Netzwerkes abgestimmt.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Öffentlichkeitsarbeiten, die im Rahmen des Lokalen Netzwerkes anfallen, werden durch die Koordinierungsstelle bearbeitet. Hierzu gehören insbesondere die Entwicklung von Flyern und Broschüren des Lokalen Netzwerkes Kind und Familie und die Darstellung des Lokalen Netzwerkes im Internet und in der Presse. Einen weiteren Teil der Öffentlichkeitsarbeit stellen die oben beschriebenen Fachtage dar. Zur Mitteilung in der Öffentlichkeit werden vor und nach den Fachtagen Pressemitteilungen veröffentlicht.



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Herausgeber: Stadt Flensburg – Der Oberbürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales, Gesundheit – Koordinierungsstelle für Frühe Hilfen
Gestaltung: Büro für Grundsatzangelegenheiten, Stand: Februar 2016